

GEMEINDE BUCHDORF

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Buchdorf erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sportplatz“, Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Sport- und Festhalle“ sowie als Flächen für die Landwirtschaft vor.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Sport“ und Grünflächen geändert.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen für den Flächennutzungsplan.

Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ überprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen. Im Ergebnis ist die Umweltverträglichkeit gegeben.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur eine geringe Erheblichkeit hervorruft. Der nicht kompensierbare Eingriff wird auf externen Flächen erbracht.

Die Inhalte des Bebauungsplanes sind in der Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt worden.

Varianten

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchdorf sieht in einem Teilbereich der vorliegenden Planung bereits Flächen für den Gemeinbedarf mit sportorientierter Zweckbestimmung vor. Weitere Flächen für den Gemeinbedarf in derlei Hinsicht sind nicht verzeichnet, sodass im Hinblick auf die bereits vorhandene Sportplatzanlage die Wahl auf den vorliegenden Standort fiel.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom **23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024**, der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom **28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025** gingen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen ein:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24.09.2024

Die umweltbezogenen Stellungnahmen wurden wie folgt abgewogen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass 2020 bereits bodendenkmalpflegerische Voruntersuchungen durchgeführt wurden, bei denen sich keine Hinweise auf einer Erhaltung von Denkmalsubstanz im Geltungsbereich ergeben haben. Auf die Flächennutzungsplanänderung hat dies jedoch keine Auswirkungen. Vielmehr galt es die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplanunterlagen zu überarbeiten. Dies wurde wie angeregt vorgenommen.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

Buchdorf, den 28. Feb. 2025



.....
Walter Grob, 1. Bürgermeister

